

Reglement über die Kindertagesstätte Papilio

vom 01. Januar 2025

Der Stiftungsrat der stiftung papilio beschliesst:

1 Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Abs. 1

Der Stiftungsrat der stiftung papilio erlässt das vorliegende Reglement in Anwendung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB vom 23.02.2015 sowie des Organisationsreglements der stiftung papilio vom 01.01.2017. Zudem hält die stiftung papilio mit vorliegendem Reglement die Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten Ausgabe 2016 des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ein.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote im Vorschulalter sind eine familienergänzende Einrichtung für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder betreut und zu Spiel, Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten.

2 Organisation

Artikel 2 Begriff und Angebot

Abs. 1

Die Kindertagesstätte (Kita) der stiftung papilio ist ein Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote sind an den Werktagen der Gemeinde Altdorf jeweils von Montag bis Freitag von 06.30 – 18.30 Uhr geöffnet.

Abs. 3

- a) Es bestehen folgende Blockzeiten: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- b) Das Bringen und Abholen der Kinder ist ausserhalb der Blockzeiten möglich.
- c) Für Kinder im freiwilligen Kindergarten besteht die Möglichkeit die Kita nach Stundenplan halbtags zu besuchen.
- d) Für Kinder im Alter bis 12 Monate kann das Mittagessen mitgebracht werden.
- e) In diesem Fall werden keine Mahlzeiten verrechnet.

Abs. 4

Die Kindertagesstätte ist an den öffentlichen Ruhetagen sowie ab 24. Dezember bis und mit 1. Januar geschlossen. Einmal jährlich, in der Regel am Freitag der 2 letzten Sommerferienwoche, findet eine Weiterbildungsveranstaltung des gesamten Personals der stiftung papilio statt. An diesem Tag ist die Kindertagesstätte geschlossen.

Artikel 3 Betreuungspersonen/Personal

Abs. 1 Auftrag

- a) Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.
- b) Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

Abs. 2 Ausbildung

Das Personal setzt sich gemäss Richtlinien kibesuisse 2016 zusammen aus:

- a) Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
- b) Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
- c) Pädagogischem Assistenzpersonal

Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement von Papilio.

Artikel 4 Kinder

Abs. 1 Anmeldung und Aufnahme

- a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in die obligatorische Schulzeit aufgenommen.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei Papilio.
- c) Kinder werden aufgrund der Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut.
- d) Vor der regulären Aufnahme findet die Eingewöhnung statt.
- e) Erhöhungen des Betreuungspensums können jederzeit bei Verfügbarkeit nach Bestätigung durch die Fachleitung erfolgen.
- f) Einzelne Zusatztage können bei Verfügbarkeit nach Bestätigung durch die Fachleitung gebucht werden. Nicht bezogene Zusatztage werden nicht zurückerstattet.
- g) Anmeldungen und Eintritte sind jederzeit möglich, ausgenommen zwischen 1. bis 15. Januar. Es können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.

Abs. 2 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf

Ist für die Betreuung eines Kindes ein personeller Bedarf notwendig, welcher den üblichen Betreuungsschlüssel bzw. Betreuungsbedarf übersteigt, bedarf es einer individuellen Abklärung (gemäss Konzept Kita plus vom 23.01.2018). Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung kann sich durch diesen Klärungsprozess verzögern.

Abs. 3 Kündigung und Pensumsreduktionen

Der Betreuungsplatz sowie Pensumsreduktionen sind unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündbar.

Abs. 4 Disziplinarordnung

- a) Es können von der entsprechenden Bereichsleitung – auf Antrag der Fachleitung der Kita – Disziplinar massnahmen verfügt werden, falls ein Kind den Betreuungsbetrieb untragbar stört. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten
 - Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung
 - Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- b) Die Disziplinar massnahmen haben grundsätzlich erziehenden Charakter.
- c) Zusätzlich können Kinder aus anderen wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung) vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- d) Die Disziplinar massnahme ist den Erziehungsberechtigten zu begründen. Es kann von den Erziehungsberechtigten eine Anhörung beim Geschäftsführer/der Geschäftsführerin verlangt werden.

Abs. 5 Versicherung

- a) Eine Kranken-/Unfallversicherung für die Kinder ist obligatorisch und Sache der Erziehungsberechtigten.
- b) Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- c) Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt Papilio keine Haftung.

Abs. 6 Krankheit/Unfall

- a) Bei einer ansteckenden Krankheit oder erhöhter Temperatur dürfen die Kinder nicht in die Kita gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss umgehend abgeholt werden.
- b) Bei krankheits-/unfallbedingter Abwesenheit des Kindes, werden die Kosten gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Fehlt das Kind länger als 1 Monat (krankheits-/unfallbedingte Abwesenheit) werden die Tagespauschalen nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt werden.
- c) Hat ein Kind gesundheitliche Probleme oder leidet an einer Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich bei der Anmeldung vermerken und es wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonal Präventivmassnahmen und Notfall geregelt. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird nach Möglichkeit in Absprache mit dem Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.
- d) Medikamente müssen von daheim mitgebracht und die korrekte Einnahme / Dosierung bei der Kinderübergabe mitgeteilt werden.
- e) Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend

benachrichtigt. Die entstandenen Kosten gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

Artikel 5 Erziehungsberechtigte

Abs. 1 Rechte und Pflichten

- a) Die Fachleitung und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den regelmässigen Besuch der Kita gemäss Vereinbarung.
- c) Die Erziehungsberechtigten können bei der Fachleitung jederzeit Auskunft über das Verhalten ihres Kindes verlangen.
- d) Geplante Abwesenheiten einzelner Tage, wie z.B. Brückentage sind bis spätestens zwei Monate im Voraus auf das Monatsende vor dem Ereignis mitzuteilen. Dies ermöglicht eine angepasste Personaleinsatzplanung.
- e) Bei kurzfristigen Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall hat die Abmeldung bis spätestens um 07.30 Uhr des jeweiligen Tages bei den zuständigen Betreuungspersonen zu erfolgen.
- f) Die Erziehungsberechtigten haben vor Übertritt ihres Kindes in den obligatorischen Kindergarten bis spätestens 15. Juni zu informieren, welche Betreuungselemente sie künftig benötigen.

Abs. 2 Elternbeiträge

- a) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet.
- b) Die Beiträge für die Kita werden monatlich gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.
- c) Die Tarife richten sich nach der Tarifordnung der stiftung papilio.
- d) Die Grundlage der Tarifordnung berücksichtigt 48 Betreuungswochen pro Jahr. Zusätzliche Tage werden in Rechnung gestellt. Drei frei wählbare Wochen pro Kalenderjahr werden nicht in Rechnung gestellt.
- e) Die freiwählbaren Ferienwochen müssen bis spätestens 31. Januar des aktuellen Jahres mitgeteilt werden. Später gemeldete Ferien müssen verrechnet werden.

3 Weitere Bestimmungen

Artikel 6 Beschwerden

Beschwerden, die die Betreuung in der Kindertagesstätte betreffen, sollten wenn möglich direkt geklärt werden. Falls eine Klärung nicht möglich ist, ist die Beschwerde der Geschäftsführung zu melden

Artikel 7 Wegbegleitung im freiwilligen Kindergartenjahr

Der Schulweg ist nicht in der Verantwortung der stiftung papilio.

Artikel 8 Ausführungsbestimmungen

Die entsprechende Bereichsleitung erlässt die für den Betrieb und die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9 Bild- und Filmmaterial

Im Rahmen des Betreuungsalltags werden Kinder von Zeit zu Zeit zu Informations-, Dokumentations- und Ausbildungszwecken fotografiert oder gefilmt. Diese Medien dürfen für Institutionszwecke verwendet werden. Eltern, die nicht möchten, dass Bilder und Filme gemäss genanntem Zweck verwendet werden, teilen das den Fachleitungen beim Eintritt mit.

Artikel 10 Reglementsüberarbeitung

Das Reglement wird periodisch überarbeitet. Grundlegende Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

Altdorf, 10.12.2024

Namens des Stiftungsrates

Marlies Rieder
Stiftungsratspräsidentin

Herbert Enz
Vizepräsident Stiftungsrat